STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/128/115-2026/8507

Dresden, 12. März 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Bernd Rudolph (BSW-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/5944
Thema: Wärmeversorgungsunterbrechungen, säumige Vermieter und strukturelle Risiken für Mieterinnen und Mieter in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den vergangenen Jahren kam es in mehreren sächsischen Kommunen – u. a. in Torgau, Zwickau, Werdau, Crimmitschau, Hartmannsdorf, Kamenz, Profen und im Vogtland – zu Unterbrechungen der Wärme- und Warmwasserversorgung. Die Ursachen reichen von Streitigkeiten zwischen Vermietern und Versorgern über nicht bezahlte Rechnungen bis hin zu strukturellen Problemen kleiner Energieversorger. Betroffen waren jeweils zahlreiche Haushalte, darunter ältere Menschen, Familien sowie Gewerbetreibende. Die Fälle deuten auf wiederkehrende Muster und mögliche Aufsichtslücken hin.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Fälle von Unterbrechungen der Wärme- oder Warmwasserversorgung in Sachsen aufgrund von Zahlungsrückständen, Streitigkeiten oder wirtschaftlichen Problemen von Versorgern sind der Staatsregierung seit 2022 bekannt (bitte mit Ort, Datum und Anzahl der betroffenen Haushalte)?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 2: Über welche konkreten gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Befugnisse verfügen Kommunen und Fachbehörden derzeit, um bei drohenden oder eingetretenen Wärmeabschaltungen in Mietobjekten tätig zu werden (bitte nach Rechtsgrundlagen aufschlüsseln)?

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

De poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Grundsätzlich erfolgt die Belieferung mit Energie auf Basis privatrechtlicher Verträge zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen im Sinne der Vertragsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz. Abschaltungen aufgrund ausstehender Zahlungen sind somit privatrechtlichen, nicht aber energieaufsichtlichen Belangen zuzuordnen.

Unabhängig davon fallen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) oder auch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) unter energieaufsichtliche Kontrolle. Die Systematik in diesen Verordnungen setzt konkret auf eine behördliche Information bei Änderung der allgemein im Netz gültigen Technischen Anschlussbedingungen. In diesem Zusammenhang ergibt sich aus § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine unter technischem und wirtschaftlichem Vorbehalt stehende Netzanschlussverpflichtung für die leitungsgebundene Energieversorgung, deren Anforderungen in § 49 EnWG konkretisiert werden. Hierfür räumen § 49 EnWG Absatz 5 und 6 dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Auskunfts- sowie Eingriffsrechte zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit ein. Ein etwaiges behördliches Eingreifen geschieht folglich stets beim verantwortlichen Energieversorger, nicht auf Ebene einzelner Mietobjekte.

In Fällen, in denen die Überwachungszuständigkeit der Landesregulierungsbehörde (LRB) für die Systemverantwortung des betroffenen Verteilnetzbetreibers für Strom oder Gas in Frage steht, sind folgende Vorschriften zu nennen: §§ 65 i. V. m 16a, 16 Abs. 4, 54 Abs. 2 Nr. 5 EnWG.

Frage 3: Welche Meldepflichten oder Informationswege bestehen aktuell für Energieversorger, Vermieter oder Kommunen gegenüber Landesbehörden im Zusammenhang mit drohenden oder erfolgten Wärmeabschaltungen?

Energieversorger geben Meldungen bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben - zum Beispiel durch die Auswirkungen eines Gasaustrittes - an die Energieaufsicht Sachsen, an den Bund und den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) gemäß DVGW G 410 (A) ab. Allein die Abschaltung eines Energieträgers aufgrund beispielsweise der Verletzung privatrechtlicher Verpflichtungen der Vertragspartner ist nicht meldepflichtig.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nach § 16 Abs. 1 oder 2 EnWG vor, ist die LRB unverzüglich hierüber zu unterrichten. Auf entsprechendes Verlangen der LRB sind dieser die vorgetragenen Gründe zu belegen.

Frage 4: Welche ordnungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Instrumente stehen Behörden derzeit zur Verfügung, wenn Vermieter ihren Pflichten zur Sicherstellung der Wärmeversorgung nicht nachkommen, und wie oft wurden diese seit 2022 angewendet (bitte nach Instrument und Jahr aufschlüsseln)?

Da es sich hier um privatrechtliche Belange handelt, gibt es keine behördlichen Instrumente zur Sicherstellung der Wärmeversorgung von Mietern durch den Vermieter.

Frage 5: Welche Maßnahmen oder Verfahren bestehen aktuell auf Landesebene, um die Versorgungssicherheit bei kleineren Energieversorgern und Stadtwerken zu überwachen oder Risiken frühzeitig zu erkennen?

Die den Landesbehörden offenstehenden Aufsichtsmaßnahmen unterscheiden nicht nach der Größe des Energieversorgers. Ansonsten gelten die in Frage 2 ausgeführten rechtlichen Befugnisse.

Da die in Rede stehenden Abschaltungen nicht die Versorgungssicherheit seitens der Energieversorger und Stadtwerke betreffen, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Panter